



Statuten des Anhängerklub des SK STURM GRAZ

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen Anhängerklub des SK STURM GRAZ.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist grundsätzlich möglich.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere des Nachwuchsfußballs des SK Sturm Graz, indem der Nachwuchs bei seiner Ausbildung unterstützt wird.
- 2.2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.3. Der Verein sieht sich durch diese Förderungen in einer wichtigen sozialen und erzieherischen Rolle für die Jugend.
- 2.4. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 2.5 und 2.6 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.5. Als ideelle Mittel dienen:
 1. Versammlungen – gesellige Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder
 2. Informationsveranstaltungen
 3. Publikationen
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Abhaltung von Veranstaltungen bzw. Teilnahme an solchen
 6. Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Nachwuchsspieler
 7. Durchführung theoretischer und praktischer Schulungen
 8. Beratung der Mitglieder
- 2.6. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge
 2. Erträge aus Veranstaltungen (z.B. Vereinsball, Preisschnapsen, Sommerfest, Weihnachtsfeier, Fanfahrten etc.)
 3. Spenden
 4. Sammlungen
 5. Sonstige Zuwendungen
 6. Erträge aus dem Vereinsvermögen



§ 3 - Arten der Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung erworben, wenn der Vorstand zustimmt. Der Vorstand hat das Recht, Ansuchen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten zu bescheinigen.
- 3.3. Zu fördernden Mitgliedern können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 3.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung (=Mitgliederversammlung) auf Antrag des Vorstandes ernannt und sind von der Betragsleistung enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliches Vereinsmitglied sind.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie schriftliches oder mündliches Beschwerderecht beim Vorstand.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Sinne der Statuten das Ansehen, die Bestrebungen und die gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Statuten des Vereines, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Statuten bilden, und die Beschlüsse der Generalversammlung, deren statutenmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauestens zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.
- 4.3. Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen beschlossenen Mitgliedsbeiträge an den Verein, Gebühren oder im Interesse des Vereins erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.
- 4.4. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und trotz zweimaliger Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wovon sie schriftlich zu verständigen sind. Die Streichung enthebt sie nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge.
- 4.5. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, sind bei einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4.6. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4.7. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4.8. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit der



finanziellen Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

- 4.9. Die Mitglieder sind vom Vorstand über die geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. den Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch freiwilligen Austritt (§6);
- b. durch Ableben des Mitgliedes (§7);
- c. infolge des Ausschlusses (§8);
- d. mit der Auflösung des Vereines (§18).

§ 6 - Austritt

- 6.1. Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und die Mitgliedskarte zurückzustellen. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Eingang im E-Mail-Postfach maßgeblich.
- 6.2. Der freiwillige Austritt hat das Erlöschen aller Rechte aus dem Vereinsverhältnis zur Folge.
- 6.3. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod und es sind keinerlei Rechtsansprüche für Angehörige gegeben.

§ 8 - Ausschluss

- 8.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
- a. Ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeträge im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein;
 - b. Ein Mitglied durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Mitgliedern das Zusammenwirken verleidet;
 - c. Ein Mitglied gegenüber dem Verein, einem Funktionär des Vereins, oder seinen Organen, einem anderen Mitglied oder dessen Angehörigen einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um geringfügige Fälle handelt.
- 8.2 Ein Mitglied kann überdies ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erschlichen hat.
- 8.3. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen



Briefes unter Angabe der Ausschließungsgründe bekannt zu geben.

- 8.4. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ausschließungsbescheides an die nächste Generalversammlung Berufung einzulegen. Diese Berufung ist schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.
- 8.5. Mit Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses erlischt die Mitgliedschaft und jede eventuell inne gehabte Vereinsfunktion. Der rechtskräftige Ausschluss aus dem Verein hat das Erlöschen aller Rechte zur Folge.
- 8.6. Die *Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft* kann aus den im Punkt 8.1. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 9 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung (§ 10),
- b. der Vorstand (§§ 11 bis 15),
- c. die Rechnungsprüfer (§ 16) und
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

Das Vereinsjahr beginnt mit 1.9 eines Jahres und endet mit 31. August des Folgejahres.

§ 10 - Generalversammlung

- 10.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 10.2. Die *ordentliche* Generalversammlung ist jährlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen. Mindestens zwei Wochen vorher sind alle Mitglieder hierzu schriftlich an die bekannt gegebene Heimadresse oder E-Mail-Adresse einzuladen.
- 10.3. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4. Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handerheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.5. Beschlüsse über Änderungen der Statuten, Vereinsauflösung und Entscheidungen über Berufungen (§ 8.4 sowie 17.4) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 10.6. Eine *außerordentliche* Generalversammlung ist einzuberufen:
 - a.) auf Beschluss des Vorstands
 - b.) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c.) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - d.) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 10.7. Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages (Verlangens) auf Einberufung stattfinden.
- 10.8. Bei außerordentlichen Generalversammlungen muss der Vorstand alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Postsendung an die bekannt gegebene Heimadresse oder E-Mail-Adresse, einladen.



- 10.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.
- 10.10. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim Vorstand eingebracht werden.
- 10.11. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 10.12. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richten sich nach § 4 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auf ein anderes Mitglied) ist zulässig. Sonstige Übertragungen des Stimmrechts sind nicht zulässig.
- 10.13. Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.14. Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist für Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erforderlich.
- 10.15. Dem Wirkungskreis der Generalversammlung unterliegen:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Kassiers, eventuell von Beiräten sowie der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des gesamten Vorstandes,
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. die Wahl und Enthebung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers und dessen Stellvertreters sowie des Kassiers und dessen Stellvertreters; die Bestellung und Abberufung der Beiräte erfolgt durch den Vorstand,
 - e. die Wahl und Enthebung der beiden Rechnungsprüfer,
 - f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein,
 - g. die Wahl des Schiedsgerichts,
 - h. die Festsetzung der Einschreibegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder,
 - i. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, dann über Anträge von Mitgliedern, wenn diese acht Tage vor der Generalversammlung ihre Anträge dem Vorstand gem 10.10 übermitteln.
 - j. die Ernennung und Aberkennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
 - k. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes sowie über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes,
 - l. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
 - m. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,



n. die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

10.16. Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Wird das Protokoll nicht verlesen, ist es zusätzlich von zwei von der Generalversammlung gewählten Protokollprüfern zu unterfertigen.

10.17. **Das Wahlkomitee:** Zur Wahl des Vorstandes, und aller übrigen Funktionäre, die von der Generalversammlung zu wählen sind, ist von der Generalversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat. Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu berücksichtigen und sind die vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

§ 11- Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
- einem Vizepräsidenten,
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- dem Kassier und dessen Stellvertreter.

11.2. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstands dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands.

11.3. Der Vorstand kann Beiräte bestellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend unterstützen. Die Beiräte werden vom Vorstand für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes bestellt und abberufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Anzahl der Beiräte bestimmt der Vorstand nach Bedarf.

11.4. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.5. Der Verein wird nach innen und außen durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter (Vizepräsidenten) vertreten.

§ 12 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

12.1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.

12.2. Im Innenverhältnis gilt Folgendes:

- a. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- b. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen und überwacht den Geschäftsbetrieb und sorgt für die Einhaltung der Statuten bzw. für die Durchführung der Beschlüsse.
- c. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- d. Alle Schriftstücke sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen, wobei eine der Unterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten zu leisten ist.



- e. Kassenbelege sind vom Kassier und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterfertigen.
- f. Alle Rechte und Pflichten des Präsidenten gehen im Verhinderungsfalle auf den Vizepräsidenten über.
- g. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten, er verfasst die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Ihm obliegt schließlich die Erledigung sämtlicher Schriftstücke.
- h. Dem Kassier obliegen die gesamte Geldgebarung und die Verpflichtung, für die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren zu sorgen.
- i. Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Präsidenten einberufen werden. Er oder sein Vizepräsident führt den Vorsitz. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- j. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter in dessen Funktion ein und es hat eine Kooptierung des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes zu erfolgen, die von der nächsten Generalversammlung nachträglich zu bestätigen ist.
- k. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 – Aufgabenkreis des Vorstandes

- 13.1. Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des VerG obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 13.2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 - c. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Beschluss der Geschäftsordnung
 - g. Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder
 - h. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 13.3. Verletzt ein Mitglied des Vorstandes unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organverwalters seine gesetzlichen oder statutenmäßigen Pflichten oder rechtmäßigen Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet das Vorstandsmitglied dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§1293ff ABGB, wobei eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen ist.



§ 14 – Vereinsämter

- 14.1. Die Ausübung der Funktion erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
- 14.2. Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, Können und Gewissen auszuüben.
- 14.3. Mitglieder von Vereinsorganen haben Anspruch auf Auslagenersatz, sofern es sich um notwendig gemachte Auslagen im Vereinsinteresse handelt. Darüber hinaus gehende Entschädigungen für gemachte Aufwendungen bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung.

§ 15 – Rechnungslegung

- 15.1. Der Vorstand ist verpflichtet, ein der Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.
- 15.2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres eine Einnahmen- Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis zu erstellen.
- 15.3. Sofern dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften geboten oder sofern der Vorstand der Ansicht ist, dass die Anforderungen des Vereines es verlangen, ist an Stelle einer Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) respektive ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) zu erstellen.

§ 16 – Die Rechnungsprüfer

- 16.1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes von fünf Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2. Sie sind verpflichtet, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung innerhalb von vier Monaten nach deren Aufstellung in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Dafür hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- 16.3. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines anzuzeigen sind, insbesondere hat der Prüfbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte des Vorstandes mit dem Verein einzugehen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, dem Vorstand über die Prüfergebnisse zu berichten. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Rechnungsprüfern monierten Mängel in entsprechender Weise beseitigt werden.
- 16.4. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- 16.5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2. (Erlöschen der Funktionsdauer), 10.15 (Enthebung) und 12.2.k (Rücktritt) sinngemäß.

§ 17 – Das Schiedsgericht

- 17.1. Über Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vorstand ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.



- 17.2. Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 17.3. Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen.
- 17.4. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen eine Entscheidung zu treffen.
- 17.5. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, welche sodann endgültig zu entscheiden hat.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
- 18.2. Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte zu betrauen.
- 18.3. Im Falle einer freiwilligen Auflösung, ist das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden und fällt dem Nachwuchsbereich des SK Sturm Graz oder einer gleichartigen gemeinnützigen Einrichtung zu.

In diesen Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Graz, am 19. September 2026

Vizepräsident

Präsident

Schriftführerin

Christian Egerer

Reinhold Raith

Silvia Raith